

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0145/2013

Auskunft erteilt:

Herr Hasenkamp

Ruf:

60 52 10

E-Mail:

Hasenkamp@awm.stadt-
muenster.de

Datum:

27.03.2013

Betrifft

Winterdienst auf Nebenstraßen

Anregung Nr. 2013-00016 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

17.04.2013 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe

15.05.2013 Hauptausschuss

15.05.2013 Rat

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ratsbeschluss vom 13.07.2011, wonach reine Wohn- und Anliegerstraßen weiterhin im Winterdienst nicht bedient werden (Ziff. 8 der Beschlussvorlage V/0210/2011/2. Erg.), wird nicht geändert.
2. Die Anregung Nr. 2013-0016 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Nach dem schneereichen Winter 2010/2011 hat die Verwaltung für die Ratssitzung am 13.07.2011 eine umfassende Bestandsaufnahme des städtischen Winterdienstes durchgeführt sowie verschiedene Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen. Auf die umfangreiche Ratsvorlage V/0210/2011 nebst zwei Ergänzungsvorlagen sei hier hingewiesen.

Die Vorlage wurde in der Fassung der zweiten Ergänzungsvorlage vom Rat mehrheitlich beschlossen.

Die als Anlage beigefügte Anregung Nr. 2013-0016 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zielt nun darauf, einen der insgesamt 11 Beschlusspunkte aufzuheben / abzuändern und den Winterdienst der Stadt Münster auch auf Nebenstraßen auszuweiten.

Stellungnahme der Verwaltung zu der Anregung:

Gemäß Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes besteht innerhalb einer geschlossenen Ortslage eine Räum- und Streupflicht nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen. Die Voraussetzungen der Verkehrswichtigkeit der Straße und der Gefährlichkeit müssen gleichzeitig gegeben sein. Eine Straße gilt dann als verkehrswichtig, wenn sie überregionale Bedeutung hat oder wenn es sich um Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen) handelt.

Nebenstraßen erfüllen dieses Kriterium nicht und somit ist für diese Straßen eine Räum- und Streupflicht ausgeschlossen. Jeglicher städtische Winterdienst dort wäre eine freiwillige Leistung, für die weder die Personal- und Materialkapazitäten vorliegen noch die Finanzierung gesichert ist.

Eine Räumung von Anliegerstraßen kann nach aller Erfahrung aus der Winterdienstpraxis aber auch rein technisch nicht sichergestellt werden, da das Räumen von Wohn- bzw. Anliegerstraßen bei entsprechender Schneefallsituation aufgrund der fehlenden Fahrbahnbreite, des Verparkungsgrades und mangelnder Wendemöglichkeiten in den überwiegend schmalen Straßen nicht umsetzbar ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ratsbeschluss vom 13.07.2011, wonach reine Wohn- und Anliegerstraßen weiterhin im Winterdienst nicht bedient werden (Ziff. 8 der Beschlussvorlage V/0210/2011/2. Erg.), nicht zu ändern.

I. V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Anregungstext